

Die übrigen, soweit sie sich zeitlich bestimmen lassen, stehen im Zusammenhange mit dem XVI. Concil von Toledo, welches Egica Anfang Mai 693 versammelte.

Fast scheint es, als ob der König erst damals sich gesetzgeberischen Aufgaben, soweit sie nicht, wie die, mit denen er sich auf dem XV. Concil beschäftigte, politischer Natur waren, zugewandt hätte. Als das Wichtigste erschien ihm wie seinem Vorgänger die Unterdrückung der Juden. Er suchte ihnen den Lebensnerv abzuschneiden, indem er ihnen das Betreten des Hafens zum Zweck des überseeischen Handels, sowie jeden Handelsverkehr und jegliches Geschäft mit Christen verbot. Das bezügliche Gesetz, bei Walter XII, 2, 18, ist wahrscheinlich am 25. April 693 erlassen oder schon vorhanden gewesen, da in dem von diesem Tage datierten Tomus das Concil zur Bestätigung aufgefordert wird, die dann auch durch den ersten Canon erfolgte.

An zweiter Stelle enthält der königliche Tomus die Aufforderung an das Concil, Maassregeln zur Ausrottung der Sodomie zu treffen, welcher Aufforderung das Concil in Canon 3 nachkam¹.

An dritter Stelle verkündigt der König, dass Palatine, welche sich des Hochverraths schuldig machen, mit allen Nachkommen ihrer Würde verlustig gehen, verknechtet und ihrer Güter beraubt werden sollen. Das Concil beschloss demgemäss im Canon 10, welcher noch eine ganze Reihe strenger Einzelbestimmungen hinzufügt und sogar spätere Könige, welche dieses Gesetz nicht ausführen, mit ihrem ganzen Geschlechte verflucht.

Veranlasst war dieses Gesetz durch die Verschwörung des Bischof Sisbert von Toledo, über den durch

regiert habe. Die Quellen geben ihm aber 15 Jahre, so Contin. Isid. Hisp. (sog. Isidorus Pacensis) und Epitome Isidori Ovet., Chronica minora II, p. 351. 374; ebenso Laterculus regum Visigoth. l. c. III, p. 469. Er kann den Anfang des 16. Jahres noch erlebt haben; dann ist die Novelle nach dem 24. Nov. 702 erlassen. 1) Ein Gesetz scheint nach dem Wortlaut des Tomus der König in dieser Sache nicht vorgelegt zu haben, und auch die in Canon 3 erwähnte 'illius legis, quae de talibus est edita sententia', wird nicht auf ein solches neues Gesetz, sondern auf Chindasvinds III, 5, 4 zu beziehen sein. Dagegen hat der König, wie es scheint, im Anschluss an Canon 3. eine entsprechende Novelle erlassen (III, 5, 7), in welcher er sich auf eine 'sacerdotalis decreti promulgata sententia', die unlängst (nuper) in seinem 3. Regierungsjahre ergangen sei, beruft. Soll damit auf Canon 3 hingewiesen werden, so müssen wir mit Helfferich S. 208 annehmen, dass das anno III. irrig für anno VI. gesetzt ist, in welchem das Concil stattfand. Die Hss. haben aber sämmtlich ausgeschrieben: anno tercio.